

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgeschichte Clausthal-Zellerfeld

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 29/24

01.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 15. Juli 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgeschichte Marktstraße 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Saal/Raum 233, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Altenau Blatt 3166, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 183/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Altenau	5	32/1	Gebäude- und Freifläche, Auf dem Glockenberg Haus A - H	55793

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden Nr. 4 in Größe von ca. 76,23 qm im Untergeschoß des Hauses HH, Altenau, Ferienpark Glockenberg, im Aufteilungsplan mit Nr. 1166 bezeichnet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 29.000,00 €

Objektbeschreibung: Gewerbeeinheit (z.B, Laden, Büro,...)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Laden (ca. 71 m²) im Untergeschoss der 15-geschossigen Hochhausanlage, Baujahr 1972, Massivbau. 2 Büroräume, Küche/Lager, WC, 2 Flure. Heizung an die Wohnanlage angeschlossen, Warmwasser durch elektr. Durchlauferhitzer.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-clausthal-zellerfeld.niedersachsen.de

Voltermann
Rechtspfleger

Beglaubigt
Clausthal-Zellerfeld, 16.04.2026

Hanke, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle